

Richtlinien der Stadt Ettlingen über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien)

- **Entscheidung über die Neufassung**
-

Beschluss: (einstimmig)

Der Neufassung der Plakatierungsrichtlinien in der als Anlage beigefügten Form wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

- **§ 3 Abs. 11, 4. Spiegelstrich lautet wie folgt: „Schillerstraße zwischen Badener-Tor-Straße und Lauerturmkreisel“**
- **§ 7, Satz 1 lautet wie folgt: „Diese Richtlinien treten zum 01.07.2009 in Kraft.“**
- **§ 3 Abs. 4 erhält den Zusatz: „ausgenommen bei politischen Wahlen.“**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.02.2007 (R.Pr.Nr. 17) wurden die Richtlinien der Stadt Ettlingen über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen in Ettlingen (Plakatierungsrichtlinien) beschlossen und zum 01.03.2007 in Kraft gesetzt. Die Plakatierungsrichtlinien sind verbindliche Handlungsanordnungen an die Verwaltung für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen. Für den Bürger entfalten die Richtlinien keine direkten Rechtswirkungen. Die Verwaltung hat einen Erfahrungsbericht zugesagt.

A. Erfahrungen seit Inkrafttreten der Plakatierungsrichtlinie 2007:

Gegenüber der früheren Verwaltungspraxis haben sich mit Einführung der Plakatierungsrichtlinien zum 01.03.2007 die folgenden Änderungen ergeben:

- Die max. Anzahl von Plakaten je Erlaubnis wurde von 30 auf 50 St. erhöht.
- Das Verbot des Plakatierens für Veranstaltungen außerhalb von Ettlingen wurde aufgehoben.
- Verbot des Plakatierens entlang der Karlsruher Straße wurde eingeführt.
- Zwischen einzelnen Plakaten sind Mindestabstände einzuhalten.
- Abweichende Regelungen für Plakate der Schlossfestspiele und für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Ettlingen wurden zugelassen.

Die Erfahrungen mit der Anwendung der Plakatierungsrichtlinien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Karlsruher Straße ist mit Ausnahme weniger Großplakate (Banner) werbungsfrei.
- Die Plakate im Stadtgebiet haben insgesamt zugenommen.
- Die Hauptdurchgangsstraßen (ausgenommen Karlsruher Straße) sind mit Plakaten überschwemmt.
- Häufigere Diskussionen über die Zulässigkeit von Großwerbetafeln und Werbebanner.

Die Zunahme der Plakate ist anhand der nachfolgenden Statistik zu ersehen:

Jahr:	Zahl der Plakaktierungserlaubnisse:
2001	63
2002	64
2003	66
2004	82
2005	90
2006	108
2007	132 (+22 % gegenüber 2006)
2008	169 (+56 % gegenüber 2006, + 28 % gegenüber 2007)

Bei Ausschöpfung des gesamten Kontingents an Genehmigungsplaketten (50 St.) hingen in 2007 ca. 6.600 Plakate, in 2008 ca. 8.400 Plakate entlang der öffentlichen Straßen. Hinzu kommen noch Großplakate (Straßenüberspannungen, großflächige Plakate usw.), deren Zahl jedoch von untergeordneter Bedeutung ist. Genehmigungsfreie Wahlplakate waren in 2007 nicht zu verzeichnen, in 2008 jedoch Plakate der Befürworter und Gegner der Unechten Teilortswahl. An den Ortseingängen, insbesondere entlang der Rastatter Straße, der Huttenkreuzstraße und mit Fertigstellung des Kreisels in der Pforzheimer Straße, wurde verstärkt festgestellt, dass mehrere Veranstaltungsplakate übereinander oder in kurzen Abständen aufgestellt wurden. Die mit der Plakaktierungsrichtlinie angestrebte Ordnung im Straßenbild konnte noch nicht, wie erwünscht, erreicht werden.

Die Plakatierungsmöglichkeit für auswärtige Veranstaltungen, i.d.R. Konzerte, Messen, Ausstellungen, Diavorträge wird sehr intensiv von gewerblichen Plakatierungsunternehmen genutzt:

2007: 132 Erlaubnisse insgesamt,
 99 davon für Veranstaltungen in Ettlingen (= 75 %)
 33 davon für auswärtige Veranstaltungen (= 25 %)

2008: 169 Erlaubnisse insgesamt,
 70 davon für Veranstaltungen in Ettlingen (= 41 %)
 99 davon für auswärtige Veranstaltungen (= 59 %)

Das heißt, die Zunahme der Zahl der Plakatierungserlaubnisse rührt hauptsächlich aus der Zunahme der Anträge für **auswärtige Veranstaltungen**.

Es ist tendenziell mit einem weiteren Anstieg der Plakatierungserlaubnisse zu rechnen. Aus der nachfolgenden Aufstellung fällt besonders deutlich auf, dass die Plakatierungen für **Veranstaltungen mit gewerblichem Hintergrund** (i.d.R. Konzerte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Veranstaltungen in Diskotheken, Diavorträge) stark angestiegen sind.

Zeitraum	auswärtige Veranstaltungen		Veranstaltungen in Ettlingen	
	Vereine	Gewerbe	Vereine + Stadt	Gewerbe
3/06 - 2/07	-	-	63	45
3/07 - 2/08	4	46	56	33

Die Plakatwerbung für Veranstaltungen außerhalb von Ettlingen kann nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19.01.2006 nicht generell verboten werden. Denn bei der Entscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis (um eine solche handelt es sich bei einer

Plakatierungserlaubnis) dürfen nur Gründe herangezogen werden, die einen Bezug auf den Verkehr haben. Da ein für eine auswärtige Veranstaltung werbendes Plakat auf das Straßenbild nicht anders wirkt, als ein solches für eine Veranstaltung in der Stadt, muss es genehmigt werden.

B. Folgerungen aus den Erfahrungen / Änderungen in der Neufassung der Plakatierungsrichtlinie:

Aus den bisherigen Erfahrungen heraus und mit dem Ziel, eine mit dem Ortsbild verträgliche Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum zu erzielen, schlägt die Verwaltung folgende inhaltliche Änderungen in der Plakatierungsrichtlinie vor:

1. Reduzierung der max. Anzahl von zugelassenen Plakaten pro Veranstaltung auf 30 Plakate. Dies hat vor der Einführung der Plakatierungsrichtlinie ausgereicht und ist geeignet, die Zahl der Plakate deutlich einzuschränken (§ 3 Abs. 2 der neuen Richtlinie).
2. Generelles Plakatierverbot für die Pforzheimer Straße zwischen Luisenstraße bis Lauer-turmkreisel (wie Karlsruher Straße) sowie Rastatter Straße/Schillerstraße zwischen Goe-thestraße und Lauer-turmkreisel aus stadtgestalterischen Gründen (§ 3 Abs. 11 der neuen Richtlinie).
3. Ermächtigung an die Straßenverkehrsbehörde zur Ausdehnung des Plakatierverbotes auf Straßen mit Unfallhäufungsstellen auf Empfehlung der Ettlinger Unfallkommission (§ 3 Abs. 12 der neuen Richtlinie).

Verbot, mehrere Plakate bzw. -träger übereinander anzubringen (§ 3 Abs. 4 der neuen Richtlinie).

Für alle Mitglieder des Gemeinderats ist die neue Richtlinie beigelegt.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.03.2009 statt. Der Ausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Richtlinien zugestimmt, wünschte aber ein Inkrafttreten zum 01.07.2009.

Mittlerweile hat die Verwaltung noch einen redaktionellen Fehler in § 3 Abs. 11, 4. Spiegelstrich, entdeckt. Die Formulierung soll wie folgt lauten: „Schillerstraße zwischen Badener-Tor-Straße und Lauer-turmkreisel“.

Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

- - -

Oberbürgermeisterin Büsse-maker weist darauf hin, dass die Plakatierungsrichtlinien zum 01.07.2009 und somit erst nach der Gemeinderatswahl in Kraft treten sollen. Sie bittet darum, dass die Parteien bei der Plakatierung für die Kommunalwahl die derzeit gültige Fassung der Plakatierungsrichtlinien beachten.

Stadtrat Fey berichtet, dass der Gemeinderat am 28.02.2007 die Plakatierungsrichtlinie neu gefasst habe und sich in den vergangenen zwei Jahren herausgestellt habe, dass einiges zu korrigieren sei und er daher für die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimme. Er erläutert, dass die in der Sitzungsvorlage genannte redaktionelle Änderung in § 3 Abs. 11 Ziffer 4 sinnvoll sei, jedoch dies nicht nur eine redaktionelle Änderung wäre, da das Plakati-verbot auf die Schillerstraße erweitert werde. Er fügt hinzu, dass er diesem jedoch zu-stimme.

Stadtrat Deckers erläutert, dass den politischen Parteien Karenz dadurch gegeben werde, dass die neue Plakatierungsrichtlinie erst nach dem Wahlkampf in Kraft trete. Er bittet darum, sich darüber Gedanken zu machen, wie die Plakatständer optisch und technisch optimiert werden können, da die Plakate derzeit krumm angebracht werden und er vorschläge, dass die Verwaltung Plakatträger vorschreibe oder gar vermiete. Er stimmt für die FE-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Stadträtin Hofmeister ist verwundert über die derzeitige Art der Plakatierung, da es ein ungeschriebenes Gesetz sei, dass erst sechs Wochen vor der Kommunalwahl plakatiert werde und das derzeitige Stadtbild vor Ostern nicht schön sei. Sie stellt klar, dass sich die SPD hieran nicht beteiligen werde. Zur Anregung von Stadtrat Deckers informiert sie, dass sie eine Plakatgrundlage wie bei anderen Städten begrüßen würde. Sie bedauert, dass Externe in Ettlingen plakatierten dürften, jedoch Ettlingen beispielsweise in Karlsruhe keine Plakate anbringen dürfe und ihrer Meinung nach in Ettlingen mehr Eigen- als Fremdwerbung vorhanden sein sollte. Sie bittet darum, dies bei einem der nächsten OB-Treffen anzusprechen.

Stadträtin Saebel stimmt für die Grünen dem Beschlussvorschlag zu, plädiert jedoch dafür, dass die Plakatierungsrichtlinien ernst genommen und eingehalten werden. Sie erläutert, dass sie ein Problem mit § 3 Abs. 4 habe, in dem stehe, dass „an einem Standort jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden dürfe. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.“ Sie lässt wissen, dass dies bedeute, dass an jedem Ständer ein Plakat angebracht werden dürfe und sie hierin ein Problem auch hinsichtlich der Bundestagswahl sehe. Sie stellt den Antrag, diesen Passus aus der Plakatierungsrichtlinie herauszunehmen und betont, dass es sinnvoller wäre, wenn sich alle an die Sechs-Wochen-Frist halten würden.

Stadträtin Lumpp schließt sich der Aussage von Stadträtin Saebel an und ist mit der Begrenzung der Anzahl der Plakatierungen einverstanden, jedoch müsse man beachten, dass wenn Einschränkungen gemacht werden, man sich anschließend nicht wundern dürfe, dass dann an den Stellen, an denen das Plakatieren erlaubt sei, auch mehr plakatiert werde als vorher. Sie ist damit einverstanden, dass ein Teil der Karlsruher Straße nicht plakatiert werden dürfe, jedoch sollten keine weiteren Einschränkungen vorgenommen werden. Sie verweist auf die Plakatierungsrichtlinien und informiert darüber, dass erst in einem Abstand von 20 m von Verwaltungsgebäuden plakatiert werden dürfe. Sie betont, dass vor dem Rathaus von der FE-Fraktion zwei Plakate hängen, die maximal 20 cm vom Rathaus entfernt seien.

Stadtrat Künzel stimmt für die FDP dem Beschlussvorschlag zu und bestätigt, dass es hinsichtlich der Plakatierung in den letzten Jahren einen Wildwuchs gegeben habe und der Gemeinderat den Anspruch erheben dürfe, dass hier Ordnung reingebracht werde und die Plakatierung ästhetischer gestaltet werde. Er bittet die Verwaltung darum, beim nächsten BM-Sprengel das Thema Plakatierung zu besprechen. Er bezieht sich auf die Anregung von Stadträtin Hofmeister hinsichtlich der Plakatständer und informiert darüber, dass hierüber im Stadtmarketingausschuss schon mehrfach diskutiert worden sei, seiner Meinung nach die jetzige Handhabung okay sei, jedoch geordneter plakatiert werden müsse.

Stadtrat Stemmer bezieht sich auf die Aussage von Stadträtin Hofmeister und gibt zu verstehen, dass für die Plakatierung während des Wahlkampfes die Zehn-Wochen-Frist gelte und sich die jetzige Plakatierung kaum von dem Ereignis im Juli 2003 unterscheide.

Stadträtin Riedel informiert darüber, dass sie von einem Gastronom erfahren habe, dass die Gastronomie nicht für eigene Veranstaltungen bzw. Aktionen plakatiere dürfe, jedoch umgekehrt, nämlich das Karlsruher-Gastronomie für deren Veranstaltung in Ettlingen werben dürften. Sie bittet um Aufklärung.

Stadtverwaltungsdirektor Lehnhardt antwortet, dass alle Gaststätten, egal ob in Ettlingen oder Karlsruhe, gleich behandelt werden müssten, wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes und die Werbung für das eigene Lokal überhand genommen hätte und plakatiert werden dürfe, wenn beispielsweise ein Verein einen Vortrag in einem Lokal halte und auf dem Plakat auf das Lokal hingewiesen werde. Er stellt klar, dass beispielsweise die Ü-30 oder Ü-50 Plakate überhand genommen hätten.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker erkundigt sich, ob es ein Antrag von Stadträtin Saebel gewesen sei, § 3 Abs. 4 zu ändern.

Stadträtin Saebel antwortet, dass sie den Antrag gestellt habe, § 3 Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass dies nicht für politische Wahlen gelte.

Stadträtin Lumpp erkundigt sich, ob sich dieser Passus auch auf Dreiecks- und Vierecksstände beziehe und ob ein Dreiecksstander als ein Plakatstander gelte.

Stadtverwaltungsdirektor Lehnhardt bestätigt, dass ein Dreiecksstander ein Plakatstander sei.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker schlägt bei § 3 Abs. 4 folgenden Zusatz vor: „ausgenommen bei politischen Wahlen“. Sie bittet um Abstimmung hierüber.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat mit 23:7 Stimmen (4 Enthaltungen) zu.

Ohne weitere Aussprache wird dem Verwaltungsvorschlag mit dem eben beschlossenen Zusatz einstimmig zugestimmt.

- - -